

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QfB) im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (Ziel 2)

Das Arbeitsmarktservice Vorarlberg fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG

Wer?

Diese Förderung können Arbeitgeber – ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine – erhalten.

Folgende Personen sind förderbar:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahren
- Frauen unter 45 Jahren mit höchstens Lehrausbildung oder mittlerer Schule
- WiedereinsteigerInnen (Unterbrechung aufgrund Kinderbetreuung mind. ½ Jahr und Arbeitsaufnahme nicht länger als ein Jahr zurück)
- ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahren, wenn sie an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbänden teilnehmen (Frauen, wenn sie als höchste abgeschlossene Ausbildung Matura oder Berufsreifeprüfung aufweisen, Männer mit maximal Pflichtschulabschluss). Im Rahmen von Qualifizierungsverbänden ist für Frauen mit Matura die Höhe der Berechnungsgrundlage für die anerkannten Kursgebühren mit maximal EUR 5.000,-- pro Teilnehmerin und Förderbegehren begrenzt.

Während der Qualifizierungsmaßnahme müssen sich die geförderten Personen in einem **vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis** oder in **Elternkarenz** befinden.

Nicht förderbar sind u.a.:

- UnternehmenseigentümerInnen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen) sind
- Lehrlinge
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt

Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an **Qualifizierungsmaßnahmen mit Kursende spätestens 30.9.2014**. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt werden, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme **überbetrieblich verwertbar** und als **arbeitsmarktpolitisch sinnvoll** einzustufen ist und das Begehren **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

Nicht förderbar sind:

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (Eine Maßnahmenstunde besteht aus einer Lehrinheit zu 50 Minuten und 10 Minuten Pause)
- reine Produktschulungen

- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B.: Hobbykurse)
- Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Qualifizierungsmaßnahmen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen
- Qualifizierungsmaßnahmen, die im Ausland stattfinden und eine Stichprobenkontrolle durch das AMS nicht vor Ort durchgeführt werden kann.

Wie viel?

Kursgebühren:

- Die Höhe der Förderung beträgt **70 %** der Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen **ab 50 Jahre**
- Die Höhe der Förderung beträgt **60 %** der Kursgebühren
 - für förderbare ArbeitnehmerInnen **ab 45 bis 49 Jahre**
 - TeilnehmerInnen in Qualifizierungsverbänden
 - Frauen **unter 45 Jahre**, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen.
- Die Höhe der Förderung beträgt **66,7 %** der Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen, die an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen (**75 %** bei Frauen ab 45 Jahre)
- Förderbar sind jene Kursgebühren, die von externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden. Wichtig: Die Obergrenze der anerkehbaren Kursgebühren pro Teilnehmer/in und Kurstag liegt bei EUR 300,- und beträgt maximal EUR 10.000,- pro TeilnehmerIn und Förderbegehren. Bei Weiterbildungsmaßnahmen mit externen TrainerInnen liegt die Obergrenze von TrainerInnen-Tagsätzen bei maximal EUR 1.090,- pro TrainerIn/Tag. Im Rahmen von Qualifizierungsverbänden ist die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren für Frauen ab Matura mit maximal EUR 5.000,- pro TeilnehmerIn und Förderbegehren begrenzt! Die Finanzierung der Förderung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und des ESF.

Personalkosten (nur für ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre):

- Die Höhe der Förderung beträgt 60 %, für ArbeitnehmerInnen ab 50 Jahre 70 % des anerkehbaren Brutto-Grundlohnes (ohne Zulagen und Sonderzahlungen) für Kurszeiten, die während der bezahlten Arbeitszeit stattfinden.

Wo?

Die vollständige Begehrenseinbringung (Antragseinbringung) muss im Allgemeinen spätestens **1 Woche** vor Kursbeginn erfolgen. Anträge, die nach Beginn der Schulung beim AMS einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

Prüfung und Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im Nachhinein nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen. Werden innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ohne triftigen Grund keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, kann keine Beihilfe gewährt werden.

Hinweis: Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Manuela Rupp, 05574/691- 80606, manuela.rupp@ams.at, Frau Elke Knoll, 05574/691- 80609, elke.knoll@ams.at, oder Frau Bettina Götz, 05574/691- 80608, bettina.goetz@ams.at, gerne zur Verfügung.
Förderantrag im Internet unter www.ams.at/vbg - Unternehmen - Qualifizierung.